



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 196
Kiedrich, den 11.09.2023

Betr.: Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungs-Satzung

Vorbemerkung:

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ in 2016 beschlossen. Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft. Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Weitere vier Kommunen hatten Beschluss gefasst, der Anstalt beizutreten und die Aufnahme beantragt, was von den Anstaltsträgerinnen durch förmliche Beschlüsse zur Zustimmung und zu einer Änderungssatzung bestätigt wurde. Die neue Satzung erhielt am 18.07.2022 Rechtskraft.

Nunmehr beantragt die Gemeinde Schlangenbad der Anstalt beizutreten und die Aufnahme, was zunächst von ihr selbst zu beschließen war und anschließend von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.

Sollte das nicht in allen Fällen bzw. von allen Trägerinnen erfolgen, bleibt der derzeitige Rechtszustand erhalten und die Gemeinde Schlangenbad kann nicht aufgenommen werden.

- Beschluss:**
1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs
 3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1 + 2, unbeachtet und die bisher geltende, rechtskräftige Satzung in Kraft.

Begründung:

Nachdem neun Rheingau Taunus Kommunen die Anstalt 2016/17 gegründet haben, haben vier weitere Kommunen den Beitritt zur „Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AöR“ beschlossen und die Aufnahme beantragt:

Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eitville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Die Rechtsverhältnisse der AöR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt. Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt von Schlangenbad und der Änderungssatzung zustimmen.

Zunächst musste natürlich erst die Gemeinde Schlangenbad den Beitritt, die Satzung der AöR und den Änderungssatzungen zustimmen, damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist am 21.06.2023 geschehen, siehe Anlage.

Die anteiligen Beteiligungen gehen aus der Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung hervor.

Es gibt für die AöR selbst weiterhin keinen Finanzierungsbedarf, da diese aus ihrer Beteiligung an der erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus GmbH eine jährliche Ausschüttung zur Finanzierung der laufenden Kosten erhält.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der o.g. Kommune möglich.

Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, größerer Anzahl von Projektoptionen und einer annähernd kreisweiten Ausdehnung wird deutlich erleichtert und Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien deutlich vergrößert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde keine.

Einmalige Einlage der Gemeinde Schlangenbad i.H.v. 2.245,30 € in 2023 bzw. nach Rechtskraft der 2. Änderungssatzung

Steinmacher
Bürgermeister

Anlagen:

Anstaltssatzung

Änderungssatzung

Entwurf 2. Änderungssatzung mit Anlage 1

Beschlussauszug GV Schlangenbad 22.6.2023



ANSTALTSSATZUNG

Die

Stadt Bad Schwalbach

Gemeinde Heidenrod

Stadt Idstein

Gemeinde Kiedrich

Stadt Lorch

Gemeinde Niedernhausen

Stadt Oestrich-Winkel

Stadt Taunusstein

Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am 10.10.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am 07.10.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am 08.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am 04.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am 15.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am 07.12.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am 07.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am 24.11.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am 08.12.2016

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien künftig gemeinsam forcieren.

Zu diesem Zweck wird die „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Stadt Bad Schwalbach
- Gemeinde Heidenrod
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Walluf

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

- (1) Die Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus ist eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Schwalbach.
- (4) Trägerinnen der Anstalt sind die:
 - Stadt Bad Schwalbach
 - Gemeinde Heidenrod
 - Stadt Idstein
 - Gemeinde Kiedrich
 - Stadt Lorch
 - Gemeinde Niedernhausen
 - Stadt Oestrich-Winkel
 - Stadt Taunusstein
 - Gemeinde Walluf

(im Folgenden als **Anstaltsträgerinnen** bezeichnet).

- (5) Das Stammkapital beträgt 56.275,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den in **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegten Anteilen erbracht. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gem. § 11 dieser Satzung, ist die **Anlage 1** entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss im räumlichen Gebiet ihrer Träger und deren regionalen Umfeld tätig zu werden. Zur Erreichung der Aufgabe kann die Anstalt Geschäftsanteile an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (im Folgenden die **SPRT**) übernehmen und halten sowie in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden vertreten.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 (in Worten: drei) Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.
- (5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern eines jeden Anstaltsträgers zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträger.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

- (3) Die Stimmrechte bemessen sich an dem jeweiligen Anteil der Anstaltsträgerin am Stammkapital der Anstalt gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. **Anlage 1**.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an der SPRT,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen und
 10. die Änderung einer Beteiligung der Anstalt an der SPRT.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über
 - die Änderung der Satzung der Anstalt,
 - die Veränderung der Trägerschaft,
 - die Veränderung der Aufgaben,
 - die Erhöhung des Stammkapitals und
 - die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstaltwelche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.
- (6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.
- (7) Auf Ersuchen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, hat der Verwaltungsrat den Vorstand anzuweisen, ein bestimmtes Projekt nicht durchzuführen bzw. nicht weiterzuverfolgen, bzw. sein Stimmrecht in verbundenen Gesellschaften dementsprechend auszuüben. Die gilt jedoch nur, wenn durch das betreffende Projekt das geographische Gebiet des das ersuchende Verwaltungsratsmitglied entsendenden Anstaltsträgers direkt betroffen wird.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 **Erklärungen der Anstalt**

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt.

§ 9

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, Laufende Verwaltung

- (1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.
- (2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird von dem Träger übernommen, welcher den Vorstandsvorsitzenden stellt. Dieser Träger trägt auch die anfallenden Kosten für die laufende Verwaltung und die sonstigen Kosten (z.B. Kosten für Veröffentlichungen).
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres ist es den Städten bzw. Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises möglich, der AöR beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der beitretenden Gebietskörperschaft im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften. Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2012 abzustellen. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Anlage 2 enthält ein Berechnungsbeispiel. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.
- (2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühesten fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.
- (4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 bemisst.
- (5) Die Höhe des Abfindungsanspruchs nach vorstehenden Abs. 4 und die Höhe des zu entrichtenden Ausgleichs nach vorstehendem Abs. 1 richtet sich nach der Bewertung des durch die Anstalt gehaltenen Anteils an der SPRT. Dieser wurde zum Gründungszeitpunkt der Anstalt nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) ermittelt und ist in Anlage 1 unter „Einlage“ genannt. Im Falle der Aufnahme, bzw. des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist der Wert des Anteils an der SPRT dann neu zu ermitteln, wenn anzunehmen ist, dass sich dieser im Verhältnis zur Bewertung im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt, verändert hat. Hierfür wird ebenfalls die IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gründungsdatum wird unwiderleglich vermutet, dass es zu keiner Veränderung der Bewertung im Verhältnis zur Gründung gekommen ist.

§ 12
Auflösung der AöR

Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstalts-trägerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern die Gemeindever-tretung bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht etwas anderes beschließen.

§ 13
Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Kurier“ bzw. im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntma-chung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung erfolgt in den jewei-ligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

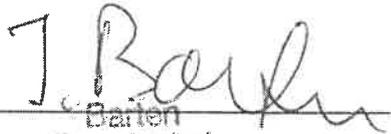
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, 16.02.2017
(Ort, Datum)


Hußmann
Bürgermeister
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Bad Schwalbach, 16.02.2017
(Ort, Datum)

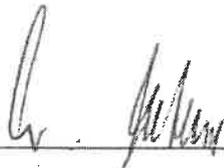

Barten
Erster Stadtrat
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod, 20.02.2017
(Ort, Datum)

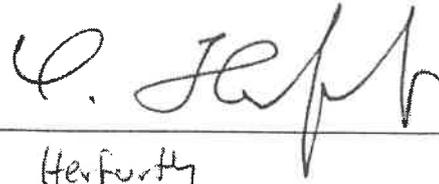

Dietrich
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Heidenrod, 20.02.2017
(Ort, Datum)


Heberich
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Idstein

Idstein, 20.02.2017
(Ort, Datum)



Herfurth
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Idstein, 20.02.2017
(Ort, Datum)



Hartmann
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

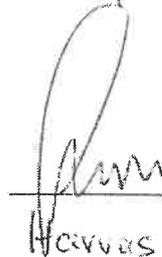
Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich, 21.02.2017
(Ort, Datum)



Steinmaier
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

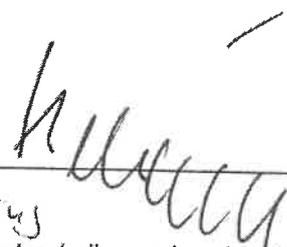
Kiedrich, 21.02.2017
(Ort, Datum)



Harvas
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Lorch

Lorch, 16.02.2012
(Ort, Datum)

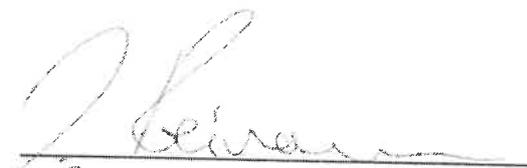

Helbig
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Lorch, 16.02.2012
(Ort, Datum)


Augustin
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, 15.02.2012
(Ort, Datum)


Reimann
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Niedernhausen, 15.02.2012
(Ort, Datum)


Dr. Beltz
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, 28.02.2017
(Ort, Datum)



Heil
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Oestrich-Winkel, 28.02.2017
(Ort, Datum)



Fladung
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

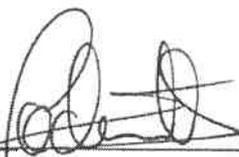
Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein, 22.02.2017
(Ort, Datum)



Zehner
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Taunusstein, 22.02.2017
(Ort, Datum)



Ladenth
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Walluf

Walluf, 21.02.2017
(Ort, Datum)

Kohl
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Walluf, 21.02.2017
(Ort, Datum)

K. Seidel
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (109.392 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	9,5326898	9,53	5.364,52 €
2.	Idstein	23.592	21,5664765	21,57	12.136,53 €
3.	Lorch	3.782	3,4572912	3,46	1.945,59 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	10,4952830	10,50	5.906,22 €
5.	Taunusstein	28.535	26,0850885	26,09	14.697,38 €
6.	Heidenrod	7.782	7,1138657	7,11	4.003,33 €
7.	Kiedrich	3.910	3,5743016	3,57	2.011,44 €
8.	Niedernhausen	14.422	13,1837794	13,81	7.419,17 €
9.	Walluf	5.460	4,9912242	4,99	2.808,81 €
Summe		109.392	100,00%	Ca. 100 %	56.275,00 €

Anlage 2

I.

An der AöR sind Gebietskörperschaften wie folgt beteiligt:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage bei Gründung in EUR
A	10.000	50	5.000
B	5.000	25	2.500
C	5.000	25	2.500
<i>Summen:</i>	<i>20.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>

Die Gesamteinwohnerzahl der bereits beteiligten Gebietskörperschaften beträgt 20.000.

II. Beispiel 1

Ein Jahr nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000.

Die Beteiligung an der AöR stellt sich nach Beitritt der Gemeinde D wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Ausgleichsbetrag
A	10.000	28,5714	2.857,14	2.142,86
B	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
C	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
D	15.000	42,8571	4.285,71	-,-
<i>Summen (gerundet):</i>	<i>35.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>	<i>4.285,71</i>

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 4.285,71 zu leisten. Es wird ein Jahr nach Gründung vermutet, dass es im Verhältnis zu der Bewertung bei Gründung keine Veränderung gegeben hat.

II. Beispiel 2

Drei Jahre nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000. Ein Gutachten nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) hat ergeben, dass sich der Wert der Anteile an der AöR verdoppelt hat.

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. De- zember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Wert nach IDWS 1	Ausgleichs- betrag
A	10.000	28,5714	2.857,14	5.714,29	4.285,71
B	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
C	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
D	15.000	42,8571	4.285,71	8.571,43	-,-
<i>Summen (ge- rundet):</i>	<i>35.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>	<i>20.000</i>	<i>8.571,43</i>

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 8.571,43.

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville a.Rh. in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

1. Änderungssatzung

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville a.Rh.
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten

Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

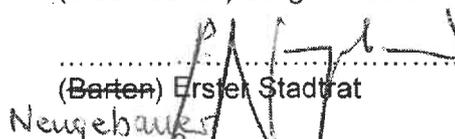
Die 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, 10.6.21


.....
(Oberndorfer) Bürgermeister


.....
(Barten) Erster Stadtrat
Neugebauer



Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,

(Kunkel) Bürgermeister

(Pnischek) Erster Stadtrat



Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,

(Diefenbach) Bürgermeister

(Hartenfels) Erster Beigeordneter



Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,

(Bauer) Bürgermeister

(Barber) Erster Beigeordneter



Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,

(Kraus) Bürgermeister

(Wich) Erster Beigeordneter

Gedhard



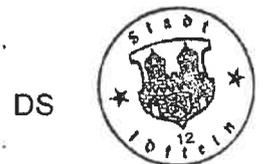
Für die Hochschulstadt Idstein

Idstein,

(Herfurth) Bürgermeister

(Höhn) Erster Stadtrat

Müller



Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,

(Steinmacher) Bürgermeister

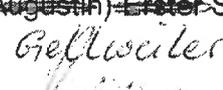
(Wolf) Erster Beigeordneter

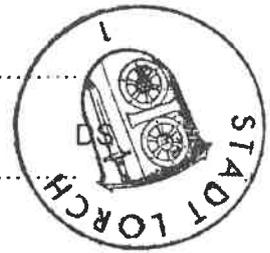


Für die Stadt Lorch
Lorch, 17.6.21


.....
(Reßler) Bürgermeister


.....
(Augustin) Erster Stadtrat


Gellwiler



Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, 22.6.21


.....
(Reimann) Bürgermeister

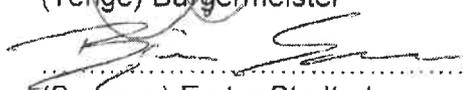

.....
(Dr. Beltz) Erster Beigeordneter

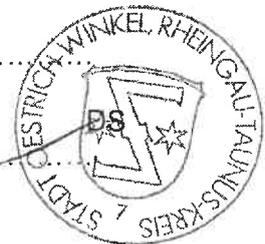


Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel,


.....
(Tenge) Bürgermeister

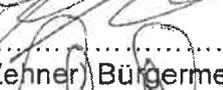

.....
(Sorfimer) Erster Stadtrat

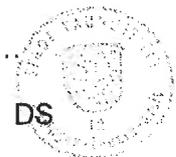


Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein,


.....
(Zenner) Bürgermeister


.....
(Lachmuth) Erster Stadtrat



Für die Gemeinde Waldems

Waldems, 16.06.21


.....
(Hies) Bürgermeister


.....
(Heilhecker) Erster Beigeordneter

Rücker

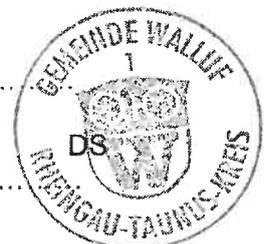


Für die Gemeinde Walluf

Walluf,


.....
(Stavridis) Bürgermeister


.....
(Hess) Erster Beigeordneter



Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich
in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch (Rhein)
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf
in Ihrer Sitzung am ...

folgende

2. Änderungssatzung

zur

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (153.564 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	6,7906541	6,79	3.821,44 €
2.	Idstein	23.592	15,3629757	15,36	8.645,51 €
3.	Lorch (Rhein)	3.782	2,4628168	2,46	1.385,95 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	7,4763616	7,48	4.207,32 €
5.	Taunusstein	28.535	18,5818291	18,58	10.456,92 €
6.	Heidenrod	7.782	5,0675940	5,07	2.851,79 €
7.	Kiedrich	3.910	2,5461697	2,55	1.432,86 €
8.	Niedernhausen	14.422	9,3915241	9,39	5.285,08 €
9.	Walluf	5.460	3,5555208	3,56	2.000,87 €
10.	Waldems	5.206	3,3901175	3,39	1.907,79 €
11.	Hünstetten	10.168	6,6213435	6,62	3.726,16 €
12.	Eltville am Rhein	16.647	10,8404314	10,84	6.100,45 €
13.	Hohenstein	6.024	3,9227944	3,92	2.207,55 €
14.	Schlangenbad	6.127	3,9898674	3,99	2.245,30 €
Summe		153.564	100,00	Ca. 100 %	56.275,00 €

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach,
.....
(Oberndorfer) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,
.....
(Kunkel) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,
.....
(Diefenbach) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,
.....
(Bauer) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,
.....
(Kraus) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein,
.....
(Herfurth) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,
.....
(Steinmacher) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch

Lorch,
.....
(Ressler) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen,
.....
(Reimann) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel,
.....
(Sommer) Erster Stadtrat DS
.....
(xxx) Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad,
.....
(Eyring) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein,
.....
(xxx) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems,

.....

(Hies) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf,

.....

(Stavridis) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter

A U S Z U G

aus der 17. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 21.06.2023

15. Beitritt zur und Beschluss Satzung Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR VL-501
hier: Beitritt Schlangenbad

Herr Scheuerling berichtet von der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Schlangenbad stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.

2. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die beigefügte Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017 (Satzungsbeschluss) incl. 1. Änderungssatzung in der Fassung des Inkrafttretens am 18. Juli 2022 (letzte öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde Niedernhausen.

3. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Hauptamt	Herr Michael Diener	zur Erledigung	